

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

20. Februar 2023

Totalrevision Anerkennungsreglemente pädagogisch-therapeutische Lehrberufe

Ergebnisse der Anhörung vom 14. September bis 31. Dezember 2022

350-33.22.2.2



Inhaltsverzeichnis

1	Zus	ammenfassung	3
2	Ausgangslage		4
	2.1	Phase I	4
	2.2	Phase II	5
3	Erg	ebnisse der Anhörung	6
	3.1	Psychomotoriktherapie: Prüfungsfreie Zulassung zur Bachelorausbildung mit Fachmaturität für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit	7
	3.2	Psychomotoriktherapie und Logopädie: Zulassung zu den Masterausbildungen	8
	3.3	Zulassung zu den Ausbildungen in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung)	d 13
	3.4	Anrechnung von Hochschulweiterbildungsleistungen	15
	3.5	Prüfung der Berufseignung	17
	3.6	Weitere Rückmeldungen	19
4	List	e der Anhörungsteilnehmenden	23



1 Zusammenfassung

Insgesamt sind 49 Stellungnahmen zu den Entwürfen der totalrevidierten Anerkennungsreglemente für die Logopädie, Psychomotoriktherapie und Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) – alle jeweils vom 25. August 2022 – eingegangen. Neben den Erziehungsdirektorinnen/Erziehungsdirektoren von 23 Kantonen¹ haben 9 Ausbildungsinstitutionen, 9 Berufsverbände, swissuniversities, die Stiftung SZH sowie 4 Anerkennungskommission der EDK Stellung genommen. Darüber hinaus haben 2 weitere, nicht eingeladene Anhörungsteilnehmende Stellungnahmen eingereicht.²

Alle Anhörungsteilnehmenden – darunter 21 Kantone – sprechen sich für eine prüfungsfreie Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer anerkannten Fachmaturität für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit zur Bachelorausbildung in Psychomotoriktherapie aus.

Die direkte Zulassung zu den Masterausbildungen in Psychomotoriktherapie und Logopädie (gemäss Artikel 7 Absatz 2 der jeweiligen Reglementsentwürfe) setzt – so der Vorschlag – einen Bachelorabschluss «in einem Nachbargebiet» der Psychomotoriktherapie bzw. Logopädie voraus. Der Entscheid, welche Bachelorabschlüsse ein Nachbargebiet zur Psychomotoriktherapie bzw. zur Logopädie darstellen, obliegt dabei den Ausbildungsinstitutionen. Im Rahmen der Anerkennungsverfahren soll lediglich überprüft werden, ob alle Studierenden die vorgegebenen Ausbildungsziele und Kompetenzen erreichen und die zu lehrenden Studieninhalte umgesetzt werden. Eine Mehrheit – darunter 14 Kantone – stimmt diesem Vorgehen zu; 8 Kantone lehnen ihn ab.

Beinahe alle Anhörungsteilnehmenden – darunter 21 Kantone – begrüssen die vorgeschlagenen Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Studierenden, die nicht über einen Bachelorabschluss verfügen, der zur direkten Zulassung ins anschliessende Masterstudium in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) berechtigt. Einzig der Kanton VD erachtet den Vorschlag als zu wenig ausgereift.

Eine sehr deutliche Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden – darunter 21 Kantone – erachtet es als sinnvoll, wenn zukünftig bereits erbrachte, nicht-formale Bildungsleistungen (gemeint sind insbesondere Hochschulweiterbildungsleistungen) in einem geregelten Ausmass an die Ausbildungen angerechnet werden können. Nur wenige Anhörungsteilnehmenden – darunter der Kanton VD – lehnen den Vorschlag ab.

Schliesslich sprechen sich alle Anhörungsteilnehmenden für die in den Entwürfen neu vorgeschlagene Bestimmung aus, wonach die Studierenden auf ihre Eignung für den jeweiligen Beruf geprüft werden sollen.

Diverse Anhörungsteilnehmende äussern sich zudem zu weiteren in den Reglementsentwürfen vorgeschlagenen Bestimmungen. Zu diskutieren geben insbesondere folgende drei Themen, die mehrfach genannt wurden:

- Benötigte Anzahl Anerkennungsreglemente
- Formulierung der jeweiligen Berufsdefinitionen und Ausbildungsziele
- Verwendung des Begriffs «Inklusion»

¹ Im Folgenden wird nur noch von «Kantonen» gesprochen.

² Eine Liste mit allen Anhörungsteilnehmenden sowie den verwendeten Abkürzungen findet sich in Kapitel 4.



2 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 28. Januar 2021 setzte der Vorstand eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Kantone, der Hochschulen und der Verbände ein und beauftragte sie, die Reglemente zur Anerkennung der Hochschuldiplome für die pädagogisch-therapeutischen Lehrberufe (Schulische Heilpädagogik, Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotoriktherapie) zu revidieren. Der Vorstand beschloss, die Totalrevision in zwei Phasen zu gliedern. In Phase I sollten in der Arbeitsgruppe zunächst grundlegende Eckwerte diskutiert und anschliessend vom zuständigen EDK-Organ beschlossen werden. Im Vordergrund standen insbesondere Fragen bzgl. Studienstufe der zu absolvierenden Ausbildungen (Bachelor und/oder Master) sowie Fragen nach Anrechnungsmöglichkeiten von Weiterbildungsleistungen, die auf Tertiärstufe erworben wurden. In Phase II sollten – basierend auf den in der Phase I beschlossenen Eckwerten – die bisherigen Erlasse überarbeitet und in neue Rechtsgrundlagen überführt werden. Letztere waren so auszuarbeiten, dass die zentralen Funktionen der Diplomanerkennung – also die Freizügigkeit beim Berufszugang und die dafür erforderliche Sicherstellung einer minimalen Qualität der Ausbildungen – auch zukünftig erhalten bleiben. Weiter sollten die bisherigen Regelungen vereinfacht und verschlankt werden. Ausserdem galt es das Hochschulrecht zu berücksichtigen, namentlich die Vorgabe der institutionellen Akkreditierung und die Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019.

2.1 Phase I

Unter der Leitung des Generalsekretariats traf sich die Arbeitsgruppe in Phase I (Februar bis Mai 2021) insgesamt drei Mal. Aufgrund der Diskussionen liessen sich zusammenfassend folgende vier Schlussfolgerungen ziehen:

- Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung: Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren sich einig, dass die Ausbildungen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung) auch zukünftig auf Masterstufe erfolgen sollen.
- 2. Logopädie: Gemäss heutigem Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000 entspricht die Ausbildung in Logopädie einem Bachelorstudiengang und umfasst 180 ECTS-Punkte. Hierbei handelt es sich um eine Mindestanforderung. Dies bedeutet, dass die Hochschulen bzw. Kantone in ihren Ausbildungen mehr verlangen können, als für die Anerkennung gefordert wird. Aktuell bieten sechs Ausbildungsinstitutionen eine Ausbildung in Logopädie an, deren Diplome von der EDK anerkannt sind. Während die Universitäten bzw. Kantone Genf und Neuenburg ihre Logopädie-Ausbildung auf Bachelor- und Masterstufe anbieten, findet an den übrigen Standorten in der deutschsprachigen Schweiz (HfH, PH FHNW, SHLR, Uni FR) das Studium auf Bachelorstufe statt; das berufsbefähigende, EDK-anerkannte Diplom in Logopädie wird dort also nach Beendigung des Bachelorstudiums erteilt. Da die Ausbildungen in Genf und Neuenburg ebenfalls mind. 180 ECTS-Punkte umfassen, konnten sie vom EDK-Vorstand anerkannt werden. Dennoch schien es den Mitgliedern der Arbeitsgruppe angebracht, die neuen Rechtsgrundlagen so auszugestalten, dass zukünftig beide Ausbildungsmodelle mittels entsprechender Bestimmungen explizit Eingang in das neue Anerkennungsreglement finden.
- 3. Psychomotoriktherapie: Gemäss heutigem Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000 entspricht die Ausbildung in Psychomotoriktherapie einem Bachelorstudiengang und umfasst 180 ECTS-Punkte. Hierbei handelt es sich um eine Mindestanforderung. Die Ausbildung in Psychomotoriktherapie wird aktuell lediglich an der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) in Zürich und der Haute école spécialisée de Suisse occidentale bzw. Haute école de travail social Genève (HETS GE) in Genf angeboten. Bis 2019 wurden angehende Psychomotorik-

therapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten an beiden Hochschulen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs ausgebildet; die Diplome beider Ausbildungen konnten nach Überprüfung der zuständigen Anerkennungskommission vom EDK-Vorstand anerkannt werden. Die HETS GE und ihre Trägerkantone haben sich jedoch dazu entschlossen, ihre Ausbildung ab 2019 in Form eines 120 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiums anzubieten; die Bachelorausbildung wurde nicht länger fortgeführt. Das neue Masterstudium an der HETS-GE kann auf Basis der aktuellen EDK-Rechtsgrundlagen nicht anerkannt werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren sich daher einig, dass die neuen Rechtsgrundlagen in jedem Fall so auszugestalten sind, dass eine Anerkennung der neuen Masterausbildung der HETS GE zukünftig ermöglicht wird.

4. Anrechnung von Hochschulweiterbildungsleistungen: Die Mitglieder der Arbeitsgruppe erachteten die Schaffung der Möglichkeit einer zukünftigen Anrechnung von Hochschulweiterbildungsleistungen an die Ausbildungen grundsätzlich als zielführend. Gerade im Bereich der inklusiven Bildung existieren zahlreiche Hochschulweiterbildungen, die insbesondere von Lehrpersonen rege besucht werden. Könnten entsprechende Studienleistungen angerechnet werden, könnten allenfalls vermehrt Lehrpersonen für die Ausbildungen gewonnen werden.

2.2 Phase II

Am 22. Oktober 2021 hat die Plenarversammlung den von der Arbeitsgruppe in Phase I entworfenen Zwischenbericht und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen diskutiert und darauf basierend folgende vier Eckwerte definiert:

- 1. Die Ausbildungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung sollen wie bisher einem Masterstudiengang entsprechen.
- 2. Die Ausbildung in Logopädie soll neu sowohl als Bachelor- als auch als Masterstudiengang ausgestaltet werden können.
- 3. Die Ausbildung in Psychomotoriktherapie soll neu (berufsqualifizierend) sowohl als Bachelorstudiengang, also so wie bisher, als auch als Masterstudiengang ausgestaltet werden können.
- 4. Die Anrechnung von Hochschulweiterbildungsleistungen soll möglich sein. Der Rahmen soll im neuen Reglement definiert werden.

Die Arbeitsgruppe wurde beauftragt, die neuen Rechtsgrundlagen zu entwerfen und dabei die genannten Eckwerte zu berücksichtigen. In der Folge traf sich die Arbeitsgruppe in Phase II (Oktober 2021 bis Mai 2022) sieben Mal; zusätzlich tagte sie in verschiedenen Klein- und Ad-hoc-Formationen. An der vorerst letzten Sitzung vom 17. Mai 2022 wurden die nun zur Anhörung stehenden Reglementsentwürfe und die dazugehörigen Erläuterungen finalisiert.

Die Inkraftsetzung der neuen Reglemente würde die Aufhebung folgender Rechtsgrundlagen erlauben:

- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000,
- Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008,
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008.

Die Revision der bisherigen Rechtsgrundlagen führte zu zahlreichen Vereinheitlichungen und Vereinfachungen. Der Regelungsumfang konnte – unter Beibehaltung der an die Ausbildungen gestellten Anforderungen – deutlich reduziert werden. Neu soll die Anerkennung der Ausbildungen in Logopädie und Psychomotoriktherapie nicht mehr im selben Erlass geregelt werden. Auch wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen teilweise Parallelen aufweisen, handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Berufe. Dies zeigt sich auch daran, dass bis auf die Hochschule für Heilpädagogik HfH alle Ausbildungsinstitutionen jeweils nur eine der beiden Ausbildungen anbieten. Ein Reglement, das die Anerkennung beider Ausbildungen regelt, ist den Ausbildungsinstitutionen nicht dienlich.

3 Ergebnisse der Anhörung

An seiner Sitzung vom 8. September 2022 beschloss der Vorstand, die in der Arbeitsgruppe erarbeiteten Entwürfe der Reglemente über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Logopädie, in Psychomotoriktherapie und im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) – alle jeweils vom 25. August 2022 – für eine Anhörung, die vom 14. September bis 31. Dezember 2022 dauerte, freizugeben. Insbesondere zu den vorgeschlagenen Neuerungen wurden die Anhörungsadressaten mittels entsprechender Fragen dazu eingeladen, ihre jeweiligen Standpunkte darzulegen.

Insgesamt gingen bis zum Ende der Anhörungsfrist 49 Stellungnahmen im Generalsekretariat der EDK ein. Folgende Kantone, Ausbildungsinstitutionen, Verbände, Organisationen und Kommissionen haben eine Stellungnahme eingereicht:

- 23 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG, 7H)
- 9 Ausbildungsinstitutionen (HEP BEJUNE, HEP VD, HfH, PH FHNW, PH LU, SHLR, UniFR, UniGE, UniNE³) sowie swissuniversities
- 13 Verbände und Kommissionen (AK MS, AK PÄD-THERAP. LB, AK SEK I, AK VSPS, ARLD³, BVF, CLPS,
 Collège des responsables des SEI Latins⁴, DLV, LCH, psychomotorik schweiz, SER, VHDS) sowie die Stiftung
 Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik SZH
- 2 weitere, nicht eingeladene Anhörungsteilnehmende (K/SBL⁴, SPV)⁵

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Anhörung dar. Die Darstellung erfolgt entlang der Fragen, die den Anhörungsadressaten gestellt wurden.

³ Die ARLD und die UniNE haben sich lediglich zu Anhörungsfrage 2 geäussert. Die UniNE hat dabei ihre Stellungnahme gemeinsam mit der UniGE verfasst.

⁴ Das Collège des responsables des SEI Latins und die K/SBL nehmen in ihren Stellungnahmen auf keine Anhörungsfrage Bezug – die Rückmeldungen können somit in der Auswertung in den Kapiteln 3.1 bis 3.5 nicht weiter berücksichtigt werden.

⁵ Die Stellungnahmen der weiteren, nicht eingeladenen Anhörungsteilnehmenden werden in Kapitel 3 zwar in der Tabelle aufgeführt, jedoch bei der quantitativen Auswertung nicht mitgezählt. Die SPV hat sich zu den Fragen 1 und 2 nicht geäussert.



3.1 Psychomotoriktherapie: Prüfungsfreie Zulassung zur Bachelorausbildung mit Fachmaturität für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit

Frage 1

Ausbildung Psychomotoriktherapie, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a:⁶ Sollen Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit prüfungsfrei zur Bachelorausbildung zugelassen werden können? Es handelt sich um eine Kann-Formulierung und der Umsetzungsentscheid obliegt den Kanonen und ihren Hochschulen.

Adressatengruppe	Ja	Nein
Kantone (21) ⁷	AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH	
Ausbildungsinstitutionen (4) sowie swissuniversities ⁸	HEP BEJUNE, HfH, PH FHNW, PH LU, swissuniversi- ties	
Verbände und Kommissionen (6) sowie das SZH ⁹	AK MS, AK PÄD-THERAP. LB, AK VSPS, LCH, psychomotorik schweiz, SER, SZH	
Weitere Anhörungsteilnehmende (0)		

Tabelle 1: Überblick über die Stellungnahmen zur prüfungsfreien Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Fachmaturität für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit zur Bachelorausbildung in Psychomotoriktherapie

3.1.1 Zustimmung zur prüfungsfreien Zulassung mit Fachmaturität für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit

Der Entwurf des neuen Anerkennungsreglements für die Psychomotoriktherapie sieht in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a vor, dass Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit prüfungsfrei zur Bachelorausbildung in Psychomotoriktherapie zugelassen werden können. Es handelt sich um eine Kann-Formulierung; der Umsetzungsentscheid obliegt den Hochschulen und ihren Kantonen. Alle eingeladenen Anhörungsteilnehmenden, die sich zu dieser Anhörungsfrage geäussert haben, stimmen diesem Vorschlag zu:

«La prise en considération des titres de maturité spécialisée orientation pédagogie, santé et travail social est conforme à l'Ordonnance du Conseil des hautes écoles sur l'admission aux hautes écoles spécialisées et aux

⁶ Die Frage bezieht sich auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a im Reglementsentwurf Psychomotoriktherapie.

Der Kanton BE hat sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäussert. Die Rückmeldung des Kantons VD lässt sich keiner Antwortmöglichkeit zuordnen.

⁸ Die HEP VD, die SHLR, die UniFR und die UniGE haben sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäussert.

⁹ Die AK SEK I, der BVF, die CLPS, der DLV und der VHDS haben sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäussert.

instituts de niveau haute école spécialisée du 20 mai 2021. Dans la mesure où la formation en thérapie psychomotrice est dispensée par des HES/HEP, il est essentiel que les titulaires d'une maturité spécialisée orientation pédagogie, santé et travail social puissent accéder à ce cursus de formation. Ces trois orientations sont, par ailleurs, connexes au champ de la psychomotricité.» (Kanton NE)

«Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) des Kantons Solothurn unterstützt die Ausweitung der Zulassungsbedingungen. Im Rahmen der Fachmaturitäten Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit erlangen die Lernenden die notwendigen Kompetenzen, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen und dem breiten Kompetenzprofil der Psychomotoriktherapie Rechnung tragen.» (Kanton SO)

«Mit der breiten Allgemeinbildung sowie den spezifischen Kompetenzen in den Bereichen Pädagogik, Gesundheit und Soziales, welche mit der Fachmaturität erworben werden, stellt diese einen geeigneten Zulassungsweg zur Bachelorausbildung dar. Dies wird den unterschiedlichen Bildungslaufbahnen gerecht und wirkt dem aktuellen Fachkräftemangel auch im Bereich der Psychomotoriktherapie entgegen.» (Kanton BS)

«Eine prüfungsfreie Zulassung von Interessentinnen und Interessenten mit einer anerkannten Fachmaturität in den Berufsfeldern Pädagogik, Gesundheit und soziale Arbeit ist zu begrüssen, da auf der Bachelorstufe Kompetenzen aufgebaut werden, die an die genannten Bereiche anschliessen.» (Kanton SZ)

«Die drei Fachmatura-Ausrichtungen für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit tragen den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Psychomotoriktherapie ausreichend Rechnung und sind geeignet für eine Zulassung zum Studium. Durch die Ausweitung ergibt sich zwar ein Unterschied in den Zulassungsvoraussetzungen zum Lehrberuf (Bachelorstudium Primarstufe), für das keine prüfungsfreie Zulassung mit Fachmatura Gesundheit und Soziale Arbeit möglich ist. Dieser Unterschied lässt sich aber mit den Spezifika eines pädagogisch-therapeutischen Studiums begründen.» (Kanton TG)

3.1.2 Ablehnung der prüfungsfreien Zulassung mit Fachmaturität für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit

Die erste Anhörungsfrage wurde von keinem Anhörungsteilnehmenden mit «Nein» beantwortet.

3.2 Psychomotoriktherapie und Logopädie: Zulassung zu den Masterausbildungen

Frage 2

Ausbildungen in Psychomotoriktherapie und Logopädie, Artikel 5:10

- a. Die direkte Zulassung zur Masterausbildung (gemäss Artikel 7 Absatz 2 der jeweiligen Reglementsentwürfe) setzt einen Bachelorabschluss in einem Nachbargebiet der Psychomotoriktherapie bzw. Logopädie voraus. Sollen die Kantone und ihre Hochschulen selbst entscheiden, bei welchen Bachelorabschlüssen es sich um Nachbargebiete zur Psychomotoriktherapie bzw. Logopädie handelt?
- b. Falls ja, genügt es, wenn im Rahmen der Anerkennungsverfahren überprüft wird, ob alle Studierenden die vorgegebenen Ausbildungsziele und Kompetenzen erreichen und die zu lehrenden Studieninhalte umgesetzt werden?

¹⁰ Die Frage bezieht sich jeweils auf Artikel 5 in den beiden Reglementsentwürfen für die Psychomotoriktherapie und Logopädie.

Frage 2a

Adressatengruppe	Ja	Nein
Kantone (22) ¹¹	AG, AI, BE, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SO, TG, ZG, ZH	AR, BL, BS, FR, SH, SZ, UR, VD
Ausbildungsinstitutionen (7) sowie swissuniversities ¹¹	HEP BEJUNE, HfH, PH FHNW, swissuniversities, UniFR, UniGE, UniNE	PH LU
Verbände und Kommissionen (8) sowie das SZH ¹²	AK MS, AK PÄD-THERAP. LB, AK VSPS, ARLD, LCH, psychomotorik schweiz, SER	CLPS, SZH
Weitere Anhörungsteilnehmende (0)		

Tabelle 2a: Überblick über die Stellungnahmen zur Zulassung zu den Masterausbildungen in Psychomotoriktherapie (Frage 2a)

Frage 2b¹³

Adressatengruppe	Ja	Nein
Kantone (14)	AG, AI, BE, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SO, TG, ZG, ZH	
Ausbildungsinstitutionen (6) sowie swissuniversities	HEP BEJUNE, HfH, PH FHNW, swissuniversities, UniFR, UniGE, UniNE	
Verbände und Kommissionen (6)	AK MS, AK PÄD-THERAP. LB, AK VSPS, ARLD, LCH, psychomotorik schweiz, SER	
Weitere Anhörungsteilnehmende (0)		

Tabelle 2b: Überblick über die Stellungnahmen zur Zulassung zu den Masterausbildungen in Psychomotoriktherapie (Frage 2b)

_

Die Rückmeldung des Kantons NW kann keiner Antwortmöglichkeit zugeordnet werden, da berufsbefähigende Masterausbildungen in Psychomotoriktherapie und Logopädie grundsätzlich abgelehnt werden: «Eine Masterausbildung in Logopädie und Psychomotoriktherapie lehnen wir [...] ab. Im Schulkontext braucht es diese Erweiterung schlichtweg nicht. Gestärkt wird mit der Masterausbildung die medizinische Fokussierung, gewünscht wäre jedoch eine pädagogische Stärkung mit entsprechendem therapeutischem Fachwissen. Mit dem Angebot der Masterausbildung wird der Fachkräftemangel verstärkt, was unbedingt zu vermeiden ist.» Auch die SHLR spricht sich generell gegen ein berufsbefähigendes Masterstudium in Logopädie aus. Die HEP VD hat sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäussert. Der Kanton SZ würde berufsbefähigende Masterausbildungen begrüssen, wenn zuvor ebenfalls ein Bachelorabschluss in Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie absolviert wurde.

¹² Die AK SEK I, der BVF und der VHDS haben sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäussert. Die Rückmeldung des DLV lässt sich keiner Antwortmöglichkeit zuordnen.

¹³ Die Fragestellung in Teilfrage 2b gibt vor, dass nur Stellungnahmen von Anhörungsteilnehmenden berücksichtigt werden können, welche Teilfrage 2a nicht mit «Nein» oder gar nicht beantwortet haben.



3.2.1 Zustimmung zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zulassung zu den Masterausbildungen in Psychomotoriktherapie und Logopädie

Die Entwürfe der neuen Anerkennungsreglemente für die Psychomotoriktherapie und Logopädie sehen in Artikel 5 jeweils vor, dass die direkte Zulassung zu den Masterausbildungen einen Bachelorabschluss in einem Nachbargebiet der Psychomotoriktherapie bzw. Logopädie voraussetzt. Auf eine abschliessende Aufführung möglicher Bachelorabschlüsse wird verzichtet. Stattdessen sollen die Kantone und ihre Hochschulen selbst entscheiden, bei welchen Bachelorabschlüssen es sich um Nachbargebiete zur Psychomotoriktherapie bzw. Logopädie handelt. Im Rahmen der Anerkennungsverfahren soll überprüft werden, ob alle Studierenden die vorgegebenen Ausbildungsziele und Kompetenzen erreichen und die zu lehrenden Studieninhalte umgesetzt werden. 28 von insgesamt 39 eingeladenen Anhörungsteilnehmenden, die sich zu dieser Anhörungsfrage geäussert haben – darunter 14 Kantone und 6 Hochschulen –, begrüssen diesen Vorschlag. Es werden unter anderem folgende Gründe angeführt:

«Je suis favorable au principe que les hautes écoles sont compétentes pour déterminer les prérequis tout comme pour vérifier que les objectifs de formation et les compétences nécessaires ont été acquises.» (Kanton GE)

«Wir sind mit dieser Delegation der Bestimmung der fachverwandten Bachelorabschlüsse an die Kantone und ihre Hochschulen einverstanden. Sie ermöglicht die Berücksichtigung der Unterschiede und Eigenheiten der Studienangebote der einzelnen Hochschulen.» (Kanton LU)

«Die Hochschulen befinden sich in einem dynamischen Umfeld. Es ist notwendig, dass sie und ihre Trägerschaften darin selbst entscheiden können, welche Bachelorabschlüsse zur Zulassung zu einem Masterstudium berechtigen.» (Kanton AI)

Auch die HfH verweist in ihrer Stellungnahme auf das dynamische Umfeld, in dem sich die Ausbildungsinstitutionen zurechtfinden müssen:

«Die Hochschulen agieren in einem dynamischen Umfeld. Die Ausbildungsabschlüsse und -inhalte verändern sich, neue Ausbildungen werden angeboten, um dem Bedarf der Praxis zu genügen. Es wird deshalb begrüsst, dass die Hochschulen entscheiden, welche Bachelorabschlüsse einen Zugang zum Masterstudium erlauben.» (HfH)

Der Kanton TG würde sich zwar eine einheitliche Lösung wünschen, ist sich aber der sprachregionalen Ausbildungsunterschiede, die dies quasi verunmöglichen, bewusst:

«Aus unserer Sicht wäre eine einheitliche Regelung vorzuziehen. Diese wird aber durch unterschiedliche sprachregionale Traditionen schon im Grundsatz verhindert: In den verschiedenen Landesteilen werden diese Ausbildungen auf unterschiedlichen Studienstufen (Bachelor/Master) angeboten. Insofern ist es konsequent, wenn die betreffenden Hochschulen selbst definieren, welche Bachelorabschüsse den Zugang zum Masterstudium erlauben. Da die Ausbildungsziele schweizweit definiert sind, kann den Hochschulen diese Kompetenz überlassen werden.» (Kanton TG)

Die AK päd-therap. LB weist in ihrer Stellungnahme ebenfalls auf die unterschiedlichen Ausbildungstraditionen hin:



«Unter Anbetracht der Tatsache, dass es darum geht, die spezifische Situation der Masterausbildungen in der Westschweiz abzubilden, stimmt die Anerkennungskommission der Regelung, wonach die Kantone und Hochschulen selbst entscheiden können, bei welchen Bachelorabschlüssen es sich um Nachbargebiete der Psychomotoriktherapie oder Logopädie handelt, zu. Sie ist sich dennoch bewusst, dass dies zu Konkurrenz unter den Hochschulen führen kann.» (AK päd-therap. LB)

Der Kanton GL begrüsst die vorgeschlagenen Bestimmungen ebenfalls, regt jedoch an:

«Es wäre [...] hilfreich, wenn sich die Kantone über den von ihnen 'anerkannten' Bachelorabschluss in einem Nachbargebiet austauschen würden.» (Kanton GL)

Auch der LCH würde eine Absprache unter den Kantonen begrüssen:

«Aus Sicht des LCH ist es nicht erforderlich, die Nachbargebiete abschliessend zu definieren, da diese schwerfälliger anzupassen wäre. Der LCH begrüsst jedoch, wenn es Absprachen zwischen den Kantonen gibt, um eine gewisse Einheitlichkeit in der Zulassung zu gewährleisten.» (LCH)

Der Kanton NE fügt in seiner Stellungnahme ausserdem an:

«Pour favoriser une meilleure collaboration au sein de l'école, notamment dans le cadre du développement d'une école plus inclusive, il nous semble important de pouvoir accéder à une formation de master avec un titre d'enseignement (au même titre d'ailleurs qu'une logopédiste ou une psychomotricienne peut accéder à la formation d'enseignement spécialisé).» (Kanton NE)

Auch der Kanton OW spricht sich für eine Zulassung mit einem Lehrdiplom aus:

«Es sollte auf jeden Fall sichergestellt werden, dass Regellehrpersonen (Bachelor) einen direkten Zugang zu diesen Masterstudiengängen haben. Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotorikerinnen und Psychomotoriker mit einer Lehrerinnen- und Lehrerausbildung werden gut auf die Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Klassenverbänden und Schulleitungen vorbereitet sein. Gleichzeitig eröffnet ein solcher direkter Zugang neue Möglichkeiten für die berufliche Weiteentwicklung von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelorabschlusses in Lehrberufen.» (Kanton OW)

Alle Anhörungsteilnehmenden, welche Frage 2a mit «Ja» beantwortet haben, stimmten auch Teilfrage 2b zu. Auf eine eingehende Analyse von Teilfrage 2b wird daher verzichtet.

3.2.2 Ablehnung der vorgeschlagenen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zulassung zu den Masterausbildungen in Psychomotoriktherapie und Logopädie

Die in Artikel 5 vorgeschlagenen Bestimmungen lehnen insgesamt 11 eingeladene Anhörungsteilnehmende ab; darunter befinden sich 8 Kantone. Die Gegner nennen unter anderem folgende Gründe:

«Nein, da das Masterstudium in Psychomotoriktherapie danach schweizweit anerkannt wird, sollte auch vorgängig übergeordnet bestimmt sein, bei welchen Bachelorabschlüssen es sich um Nachbargebiete handelt. Wird dies nicht gemacht, könnte zwischen den Hochschulen eine Konkurrenzsituation entstehen, die in unseren Augen nicht förderlich ist.» (Kanton SH)

«Nein, der Begriff "Nachbargebiet" ist zu unbestimmt. Die zugelassenen Bachelorstudiengänge sollten analog zu Art. 4 Abs. 3 lit. b und Art. 5 Abs. 3 lit. b des Reglements Sonderpädagogik in den jeweiligen Reglementen festgelegt werden. In den Reglementen sollen die Mindestanforderungen, die als Voraussetzung für die schweizerische Anerkennung erfüllt sein müssen, geregelt werden. Wir regen eine nicht abschliessende Aufzählung der zugelassenen Bachelorausbildungen analog zum Reglement Sonderpädagogik an. Zudem sollte sichergestellt werden, dass Personen mit einem Lehrdiplom für die Primarstufe (Bachelorabschluss) einen direkten Zugang zu diesen Masterstudiengängen haben. Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotorikerinnen und Psychomotoriker mit einem Lehrdiplom für die Primarstufe werden gut auf die Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Klassenverbänden und Schulleitungen vorbereitet sein. Gleichzeitig eröffnet ein solch direkter Zugang neue Möglichkeiten für die berufliche Weiterentwicklung von Personen mit Lehrdiplom für die Primarstufe (Bachelorabschluss).» (Kanton AR)

Für den Kanton BS ist die vorgeschlagene Bestimmung ebenfalls zu vage. Auch der Kanton UR lehnt die vorgeschlagene Bestimmung ab und fordert, dass in jedem Fall sichergestellt wird, dass Lehrpersonen direkt zugelassen werden:

«Nein, die zugelassenen Bachelorstudiengänge sollten in der Verordnung festgelegt werden. Bachelorabsolventen einer Pädagogischen Hochschule mit einem Lehrdiplom für die Volksschule sollten einen direkten Zugang zu diesen Masterstudiengängen haben.» (Kanton UR)

Das SZH argumentiert ebenfalls in diese Richtung:

«Non, les bachelors acceptés devraient être déterminés dans le règlement. La notion de 'domaine connexe' est très vague. Le projet de règlement concernant la reconnaissance des diplômes dans le domaine de la pédagogie spécialisée définit à l'art. 4, al. 3, let. b. et à l'art. 5, al. 3, let. b les domaines d'études voisins. Il faudrait en tout cas garantir que les enseignant-e-s ordinaires (bachelor) aient un accès direct à ces masters. Les logopédistes et psychomotricien-ne-s disposant d'une formation en enseignement seront bien préparé-e-s pour collaborer avec le corps enseignant, les groupes classe et les directions d'établissement scolaire. En même temps un tel accès direct ouvre de nouvelles possibilités de progression professionnelle pour les détentrices et détenteurs d'un bachelor en enseignement.» (SZH)

Der Kanton VD verlangt ebenfalls eine Klärung dessen, was unter dem Begriff «Nachbargebiet» zu verstehen ist:

«A la lecture des seuls règlements, il est difficile de comprendre quels sont les domaines connexes dans les différentes branches. Le principe de la légalité n'est ainsi pas suffisamment respecté dans sa nécessité de prévisibilité et il en ressortira certainement des inégalités de traitement entre Hautes Ecoles Spécialisées (HES), de même qu'un risque d'arbitraire. Il est ainsi nécessaire de spécifier ce qui est attendu, par exemple expliciter si la formation d'infirmière et infirmer HES, une formation juridique ou une formation en architecture d'intérieur font partie de ces domaines. Il est important d'expliciter quel diplôme de quel établissement de formation est reconnu.» (Kanton VD)

3.3 Zulassung zu den Ausbildungen in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung)

Frage 3

Ausbildung in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung):¹⁴

- a. In Artikel 4 Absatz 4 bzw. Artikel 5 Absatz 4 wird die Zulassung ins Masterstudium von Studierenden geregelt, die nicht über einen Bachelorabschluss verfügen, der eine direkte Zulassung ins anschliessende Masterstudium Sonderpädagogik erlaubt. Sind diese Regelungen ausreichend?
- b. Wenn ja, können die Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008, welche die Zusatzleistungen bis anhin sehr detailliert regelten, ersatzlos gestrichen werden?

Frage 3a

Adressatengruppe	Ja	Nein
Kantone (21) ¹⁵	AG ¹⁶ , AI, AR, BL, BS, FR, GE ¹⁷ , GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH	VD
Ausbildungsinstitutionen (7) sowie swissuniversities ¹⁸	HEP BEJUNE, HEP VD ¹⁷ , HfH, PH FHNW, PH LU ¹⁹ , swiss- universities, UniFR, UniGE ¹⁷	
Verbände und Kommissionen (6) sowie das SZH ²⁰	AK MS, AK PÄD-THERAP. LB, CLPS, LCH, psychomotorik schweiz, SER, SZH	
Weitere Anhörungsteilnehmende (1)	SPV	

Tabelle 3a: Überblick über die Stellungnahmen zur Zulassung zu den Ausbildungen in Sonderpädagogik (Frage 3a)

¹⁴ Die Frage bezieht sich auf Artikel 4 Absatz 4 bzw. Artikel 5 Absatz 4 im Reglementsentwurf Sonderpädagogik.

¹⁵ Der Kanton BE hat sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäussert. Die Rückmeldung des Kanton GR lässt sich keiner Antwortmöglichkeit zuordnen.

Der Kanton AG stimmt den Formulierungen in Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 4 zu, beantragt aber gleichzeitig, dass auch Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses in Sozialer Arbeit und Soziokultureller Animation mit Zusatzleistungen in die Masterausbild ung in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) aufgenommen werden können. Artikel 4 Absatz 3 bzw. Artikel 5 Absatz 3 soll entsprechend ergänzt werden.

¹⁷ Der Kanton GE, die HEP VD und die UniGE regen an, dass in Artikel 4 Absatz 4 auch Entwicklungspsychologie (psychologie du développement du jeune enfant) explizit aufgeführt wird. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, soll die konkrete Ausgestaltung der Zusatzleistungen in die Kompetenz der Hochschulen gelegt werden – selbstverständlich sind dabei auch Zusatzleistungen im Bereich der Entwicklungspsychologie denkbar.

Die SHLR hat sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäussert.

Die PH LU regt an, die Formulierung von Artikel 4 Absatz 4 dahingehend zu präzisieren, dass je nach Vertiefung im vorangehenden Studium die Ausbildungsinstitution auf die Verfügung der Zusatzleistungen verzichten kann oder aber deren Umfang weniger als 30 ECTS-Punkte betragen darf. Dies deckt sich mit dem Vorschlag der Arbeitsgruppe. Die Erläuterungen zum Reglementsentwurf Sonderpädagogik wurden entsprechend korrigiert: «Je nach Vertiefung im Bachelorstudium kann die Ausbildungsinstitution auf das Verfügen der Zusatzleistungen verzichten oder aber deren Umfang kann mittels Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungsleistungen im Einzelfall reduziert werden.» Neben der PHLU ist die unpräzise Formulierung auch noch weiteren Anhörungsteilnehmenden aufgefallen.

²⁰ Die AK SEK I und der DLV haben sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäussert. Die Rückmeldungen der AK VSPS, des BVF und des VHDS lassen sich keiner Antwortmöglichkeit zuordnen.



Frage 3b²¹

Adressatengruppe	Ja	Nein
Kantone (20)	AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH	
Ausbildungsinstitutionen (7) sowie swissuniversities	HEP BEJUNE, HEP VD, HfH, PH FHNW, PH LU, swissuniversities, UniFR, UniGE	
Verbände und Kommissionen (6) sowie das SZH	AK MS, AK PÄD-THERAP. LB, CLPS, LCH, psychomotorik schweiz, SER, SZH	
Weitere Anhörungsteilnehmende (1)		SPV

Tabelle 3b: Überblick über die Stellungnahmen zur Zulassung zu den Ausbildungen in Sonderpädagogik (Frage 3b)

3.3.1 Zustimmung zu den vorgeschlagenen Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Zulassung zu den Ausbildungen in Sonderpädagogik

Der Entwurf des neuen Anerkennungsreglements für Sonderpädagogik regelt in Artikel 4 Absatz 4 (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung) bzw. Artikel 5 Absatz 4 (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) die Zulassung von Studierenden, die nicht über einen Bachelorabschluss verfügen, der eine direkte Zulassung ins anschliessende Masterstudium in Sonderpädagogik erlaubt. Im Vergleich zu heute sollen die Regelungen zukünftig vereinfacht werden. So ist vorgesehen, die *Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)* vom 11. September 2008, welche die zu erbringenden Zusatzleistungen bis anhin sehr detailliert regelten, zu streichen. Die Entscheidungen bzgl. der zu erbringenden Zusatzleistungen und ihre Ausgestaltung sollen stattdessen stärker in die Kompetenz der Hochschulen fallen. 34 von insgesamt 35 eingeladenen Anhörungsteilnehmenden, die sich zu dieser Anhörungsfrage geäussert haben, stimmen den vorgeschlagenen Anpassungen zu. Es werden unter anderem folgende Gründe genannt:

«Mit der Vorgabe, dass die Zusatzleistungen von 30 bis 60 ECTS-Punkte im Bereich Ausbildung für die Erziehung und Bildung von Kindern im Frühbereich einschliesslich 1. Zyklus für die Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung bzw. Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule inklusive begleiteter Unterrichtspraxis für die Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik erbracht werden müssen, sind die Regelungen ausreichend konkretisiert und vergleichbar. Es obliegt den Ausbildungsinstitutionen, darüber zu entscheiden, welche Zusatzleistungen aufgrund des vorangegangenen Bachelorstudiums noch zu erbringen sind. Das Reglement definiert Ausbildungsziele, -inhalte sowie das Vorgehen zur Anerkennung der Studiengänge durch die EDK. Damit ist gewährleistet, dass die Ausbildungsabschlüsse einheitlich hohen Standards entsprechen.» (Kanton BL)

²¹ Die Fragestellung in Teilfrage 3b gibt vor, dass nur Stellungnahmen von Anhörungsteilnehmenden berücksichtigt werden können, welche Teilfrage 3a nicht mit «Nein» oder gar nicht beantwortet haben.

«Als ausreichend erachten wir die Regelungen zum Umfang, zu den Inhalten und zum Zeitpunkt der zu erbringenden Zusatzleistungen. Wir begrüssen zudem die Möglichkeit des Erlasses oder einer Unterschreitung der genannten Mindestanzahl von 30 ECTS-Punkten in Einzelfällen (sur dossier).» (Kanton LU)

Der Kanton SO begrüsst die vorgeschlagenen Bestimmungen ebenfalls, regt jedoch an:

«Es wäre wünschenswert, wenn in beiden Vertiefungsrichtungen mindestens 10 ECTS-Punkte in Form begleiteter Unterrichtspraxis zu erwerben sind, da auch die Fachpersonen Heilpädagogische Früherziehung im Zyklus 1 tätig sein könnten.» (Kanton SO)

Alle eingeladenen Anhörungsteilnehmenden, welche Frage 3a mit «Ja» beantwortet haben, stimmten auch Teilfrage 3b zu. Auf eine eingehende Analyse von Teilfrage 3b wird daher verzichtet.

3.3.2 Ablehnung der vorgeschlagenen Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Zulassung zu den Ausbildungen in Sonderpädagogik

Lediglich der Kanton VD hat Frage 3a verneint. Zu Artikel 4 Absatz 4 stellt der Kanton VD fest:

«Les critères ne sont pas assez précis et peuvent entraîner des inégalités (par exemple 30 à 60 crédits ECTS = du simple au double).» (Kanton VD)

3.4 Anrechnung von Hochschulweiterbildungsleistungen

Frage 4

Zu Artikel 8 bzw. 10 der Entwürfe:²² Sollen bereits erbrachte, nicht-formale Bildungsleistungen (insbesondere auf Tertiärstufe erworbene Weiterbildungsleistungen) zukünftig im Umfang von 15 ECTS-Punkten angerechnet werden können, sofern sie inhaltlich für die jeweiligen Ausbildungen relevant sind?

Adressatengruppe	Ja	Nein
Kantone (22) ²³	AG ^{24,} AI, AR ²⁴ , BL ²⁴ , BS ²⁴ , FR, GE, GL, GR, LU ²⁴ , NE ²⁴ , NW, OW ²⁴ , SG, SH, SO ²⁴ , SZ ²⁴ , TG ²⁴ , UR ²⁴ , ZG ²⁴ , ZH	VD
Ausbildungsinstitutionen (7) sowie swissuniversities ²⁵	HEP BEJUNE, HEP VD, PH FHNW ²⁴ , PH LU ²⁴ , SHLR,	

²² Die Frage bezieht sich jeweils auf Artikel 8 in den beiden Reglementsentwürfen für die Psychomotoriktherapie und die Logopädie sowie auf Artikel 10 im Reglementsentwurf Sonderpädagogik.

²⁴ Die Kantone AG, BL, BS, LU, NE, OW, SO, SZ, TG, UR und ZG, das SZH, die CLPS und die PH LU beantragen, dass zukünftig nicht-formale Bildungsleistungen im Umfang von max. 30 ECTS-Punkten angerechnet werden können (anstelle der vorgeschlagenen 15 ECTS-Punkte); der Kanton AR regt an, eine Anrechnung von bis zu einem Drittel des Gesamtstudienumfangs zu ermöglichen.

²³ Der Kanton BE hat sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäussert.

²⁵ Die HfH stimmt einer Anrechnung von nicht-formalen, auf Tertiärstufe erworbenen Bildungsleistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten an das Masterstudium in Sonderpädagogik zu. Ob einer solchen Anrechnung auch im Zusammenhang mit den Bachelor- und auch Masterausbildungen in Psychomotoriktherapie und Logopädie zugestimmt wird, geht aus der Stellungnahme nicht hervor. Die Rückmeldung lässt sich daher nicht abschliessend einer Antwortmöglichkeit zuordnen.

	swissuniversities, UniFR, UniGE	
Verbände und Kommissionen (11) sowie das SZH	AK MS, AK PÄD-THERAP. LB, AK SEK I, AK VSPS, CLPS ²⁴ , DLV, LCH, psychomotorik schweiz, SER, SZH ²⁴	BVF, VHDS
Weitere Anhörungsteilnehmende (1)		SPV

Tabelle 4: Überblick über die Stellungnahmen zur Anrechnung von nicht-formalen Bildungsleistungen

3.4.1 Zustimmung zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von nicht-formalen Bildungsleistungen

Die Entwürfe der neuen Anerkennungsreglemente sehen in Artikel 8 bzw. 10 vor, dass bereits erbrachte, nichtformale Bildungsleistungen (insbesondere Hochschulweiterbildungsleistungen) zukünftig im Umfang von 15 ECTS-Punkten angerechnet werden können, sofern sie inhaltlich für die jeweiligen Ausbildungen relevant sind. 39 von insgesamt 42 eingeladenen Anhörungsteilnehmenden, die sich zu dieser Anhörungsfrage geäussert haben – darunter 21 Kantone –, stimmen der vorgeschlagenen Neuerung grundsätzlich zu:

«Souvent, une activité dans le domaine de la pédagogie curative et spécialisée – en particulier dans le domaine du soutien intégré – est entamée après coup par les enseignant es des classes ordinaires. Les formations continues, qui se sont multipliées ces dernières années, permettent à ces personnes de pouvoir assumer de telle tâches en leur permettant d'acquérir les compétences nécessaires de toute urgence dans l'école inclusive. Elles ne remplacent toutefois pas les formations de niveau master. En permettant à ces enseignant es de faire reconnaître une partie des crédits acquis dans le cadre de formations continues, les formations de niveau master deviennent plus accessibles et les compétences peuvent ainsi être consolidées et augmentées dans une perspective à plus long terme.» (swissuniversities)

«Ja, wir begrüssen, dass nicht formale Bildungsleistungen anerkannt werden, sofern sie für den Erwerb des entsprechenden Abschlusses relevant sind und es sich um Lernleistungen auf akademischem Niveau handelt.» (Kanton AI)

«Nous soutenons le fait que les acquis de formation non formels puissent être pris en compte jusqu'à un maximum de 15 crédits ECTS.» (Kanton FR)

«Die zukünftige Anrechnung von bereits erbrachten, inhaltlich relevanten und nicht-formalen Bildungsleistungen (insbesondere auf Tertiärstufe erworbene Weiterbildungsleistungen) im Umfang von 15 ECTS-Punkten wird begrüsst. Es ist davon auszugehen, dass dadurch die fachliche Qualität keine Einbusse erleidet.» (Kanton GR)

Die Hälfte der Kantone (vgl. auch Fussnote 24) spricht sich in ihren Stellungnahmen dafür aus, dass bereits erbrachte, nicht-formale Bildungsleistungen nicht nur im Umfang von 15 sondern maximal 30 ECTS-Punkten angerechnet werden sollen:

«Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen ist wichtig, sollte jedoch im Umfang bis zu 30 ECTS-Punkten möglich sein. Damit können Studierende gewonnen werden, die sich bereits intensiv mit dem Tätigkeitsfeld auseinandergesetzt und entsprechend umfangreiche Weiterbildung absolviert haben.» (Kanton AG)

«Gerade angesichts des akuten Fachkräftemangels in der Sonderpädagogik ist es sehr wünschenswert, dass der Zugang zu den Ausbildungen attraktiv gestaltet wird. Die Anrechnung von nicht-formalen Bildungsleistungen unterstützt diese Bemühungen. So können Absolventinnen und Absolventen von strukturierten Weiterbildungsformaten, in denen sie relevante Bildungsinhalte bereits erworben haben, die Ausbildung rascher durchlaufen und sind auch früher auf dem Arbeitsmarkt verfügbar.]» (Kanton BS)

«Es gibt eine beträchtliche Zahl von studieninteressierten Personen, welche nicht nur einen, sondern mehrere CAS besucht haben, die sich inhaltlich stark mit Inhalten aus diesem Studiengang überschneiden. Diese bereits erbrachten Vorleistungen sollten angemessen berücksichtigt werden können.» (Kanton OW)

Auch die PH FHNW, die PH LU, die CLPS und das SZH sprechen sich für eine Erhöhung der anrechenbaren nicht-formalen Bildungsleistungen aus.

3.4.2 Ablehnung der vorgeschlagenen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von nicht-formalen Bildungsleistungen

3 eingeladene Anhörungsteilnehmenden, die sich zu dieser Anhörungsfrage geäussert haben, lehnen die vorgeschlagene Neuerung und damit die Anrechnung von nicht-formalen Bildungsleistungen ab. Während der Kanton VD seine Rückmeldung inhaltlich nicht weiter begründet, führt der BVF aus:

«Der BVF verweist darauf, dass der Masterstudiengang mit 90 bis 120 ETCS in seinem Umfange grundsätzlich sehr eng gefasst ist, um die Kompetenzen für die Umsetzung der Heilpädagogischen Früherziehung zu erlernen. Somit äussert der Verband seine Bedenken darüber, erbrachte Vorleistungen anerkennen zu lassen. Insbesondere betrifft dies die 30 ETCS, die direkt im Bereich Heilpädagogische Früherziehung absolviert werden sollten. Eine Anerkennung auf diesen Bereich befürwortet der Verband nicht und sieht die Qualität der Ausbildung gefährdet.» (BVF)

Die Rückmeldung des VHDS ist identisch zu jener des BVF

3.5 Prüfung der Berufseignung

Frage 5

Zu Artikel 11 bzw. 13 der Entwürfe: ²⁶ Soll in den Anerkennungsreglementen – in Analogie zu Artikel 15 des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 – verlangt werden, dass die Studierenden auf ihre Eignung für den jeweiligen Beruf hin geprüft werden?

Adressatengruppe Ja	Nein	
---------------------	------	--

²⁶ Die Frage bezieht sich jeweils auf Artikel 11 in den beiden Reglementsentwürfen für die Psychomotoriktherapie und die Logopädie sowie auf Artikel 13 im Reglementsentwurf Sonderpädagogik.

Kantone (22) ²⁷	AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH
Ausbildungsinstitutionen (7) sowie swissuniversities ²⁸	HEP BEJUNE, HEP VD, HfH, PH FHNW, PH LU, swissuniversities, UniFR, UniGE
Verbände und Kommissionen (9) sowie das SZH ²⁹	AK MS, AK PÄD-THERAP. LB, AK SEK I, AK VSPS, CLPS, LCH, psychomotorik schweiz, SER, SZH, VHDS
Weitere Anhörungsteilnehmende (1)	SPV

Tabelle 5: Überblick über die Stellungnahmen zur Prüfung der Berufseignung

3.5.1 Zustimmung zur Überprüfung der jeweiligen Berufseignung

Die Entwürfe der neuen Anerkennungsreglemente sehen in Artikel 11 bzw. 13 vor, dass die Studierenden im Verlauf ihrer Ausbildung bzgl. ihrer Eignung für den jeweiligen Beruf geprüft werden. Alle eingeladenen Anhörungsteilnehmenden, die sich zu dieser Anhörungsfrage geäussert haben, stimmen diesem Vorschlag zu:

«Aus unserer Sicht gibt es keinen Anlass, das vorliegende Reglement und dasjenige über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen hinsichtlich einer Eignungsprüfung der Studierenden anders zu behandeln.» (Kanton NW)

«Le SER trouve nécessaire de mentionner dans les Art. 11 ou 13 que les aptitudes requises par la profession concernée soient vérifiées. Les mentions similaires (à celles des reconnaissances des diplômes pour les degrés cités) nous semblent indispensables.» (SER)

«Die persönliche Eignung ist für die sonderpädagogischen Berufe zentral. Dies erfordert, dass jede Hochschule, die Ausbildungen von sonderpädagogischen Berufen anbietet, ein Verfahren zur Prüfung der berufsrelevanten Kompetenzen definiert und dokumentiert. Die Hochschulen müssen sicherstellen, sollte es zu einer Nichtaufnahme kommen, dass diese aufgrund der nicht vorhandenen Eignung passiert. Die Begründung dazu muss objektiven bzw. begründbaren Kriterien standhalten.» (Kanton SH)

«Ja, die Eignung muss in allen drei Fachrichtungen geprüft werden. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb in den drei Fachbereichen auf eine solche Prüfung verzichtet werden könnte. Die Prüfung rechtfertigt sich umso mehr, als dass Lernende mit besonderem Bildungsbedarf unter Umständen Schwierigkeiten haben können, ihre Integrität resp. mögliche Eingriffe in ihre Integrität wahrzunehmen oder zu artikulieren. Im dokumentierten Eignungsverfahren müssen geeignete objektive Kriterien festgelegt und angewandt werden. » (Kanton AR)

²⁷ Der Kanton BE hat sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäussert.

²⁸ Die SHLR hat sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäussert.

²⁹ Der DLV hat sich zu dieser Anhörungsfrage nicht geäussert. Die Rückmeldung des BVF lässt sich keiner Antwortmöglichkeit zuordnen.

«Das Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 verlangt, dass die Studierenden auf ihre Eignung für den jeweiligen Beruf hin geprüft werden. Im sonderpädagogischen Berufsfeld ist die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen noch schutzbedürftiger als im Regelschulbereich. Eine analoge Prüfung der Berufseignung ist unabdingbar. Die Kriterien und die Abläufe im Rahmen der Abklärung zur Berufseignung sollen die Hochschulen gemäss Reglementsentwurf weiterhin selber festlegen können.» (Kanton BL)

Der Kanton FR wünscht sich von Seiten EDK die Vorgabe verbindlicher Standards:

«Il serait important d'avoir des standards minimaux intercantonaux définis par la CDIP.» (Kanton FR)

Hingegen begrüsst der Kanton TG explizit die offene Formulierung:

«Wir weisen aber darauf hin, dass Studierende, die bereits zuvor ein Lehrdiplom erlangt haben, bereits auf ihre Eignung geprüft worden sind. Eine nochmalige Prüfung im Rahmen der neuen Ausbildung halten wir nicht für zwingend notwendig. Wir begrüssen daher, dass die Artikel so formuliert sind, dass sie den Hochschulen die entsprechende Regelungsfreiheit lassen.» (Kanton TG)

3.5.2 Ablehnung der Vorgabe einer Überprüfung der Eignung für den jeweiligen Beruf

Die fünfte Anhörungsfrage wurde von keinem Anhörungsteilnehmenden mit «Nein» beantwortet.

3.6 Weitere Rückmeldungen

Im Rahmen der sechsten Anhörungsfrage hatten die Anhörungsteilnehmenden die Möglichkeit, sich zu weiteren Bestimmungen zu äussern. Diverse Anhörungsteilnehmende nutzten diese Gelegenheit und machten Bemerkungen zu verschiedenen Sachverhalten. Im vorliegenden Bericht kann nicht auf alle Anliegen eingegangen werden, da es sich um eine Zusammenfassung handelt. Im Folgenden werden deshalb lediglich jene Punkte aufgeführt, die von mehreren Anhörungsteilnehmenden – insbesondere von den Kantonen – genannt wurden.³⁰ Anlass zu Bemerkungen gaben unter anderem folgende drei Themen:

1. Benötigte Anzahl Anerkennungsreglemente

In diversen Rückmeldungen wurde die Anzahl Anerkennungsreglemente thematisiert, die benötigt wird, um die drei Ausbildungen zu regeln. So begrüssen es diverse Anhörungsteilnehmende, dass neuerdings für die Ausbildungen in Logopädie und Psychomotoriktherapie zwei unterschiedliche Anerkennungsreglemente zum Einsatz kommen sollen:

«Die Anerkennungsreglemente der Ausbildungen für Psychomotoriktherapie und Logopädie zu trennen, ist sinnvoll, da viele Ausbildungsinstitutionen nur einen der beiden Studiengänge anbieten.» (Kanton BL)

³⁰ Ausführliche Rückmeldungen zu weiteren, von den Fragen 1 bis 5 nicht betroffenen Sachverhalten machten u.a. folgende Kantone: AG, AR, BL, FR, NE, OW, UR, VD, ZG.



«Nous saluons le fait que la thérapie psychomotrice et la logopédie soient désormais régies par deux règlements distincts. Il s'agit de deux professions indépendantes l'une de l'autre et un règlement par profession rendra mieux compte de la spécificité des formations et de leur ancrage institutionnel.» (Kanton FR)

«Concernant la psychomotricité et la logopédie, je salue la proposition de règlements tels qu'ils sont présentés. En effet, il paraît judicieux que la thérapie en psychomotricité et la logopédie fassent l'objet de réglementations distinctes en raison des diversités cantonales quant au type de haute école offrant des formations dans ces deux domaines.» (Kanton GE)

Es gibt aber auch Kantone, die sich eine Vereinigung der Regelungen in einem einzigen Reglement wünschen würden:

«Pour renforcer l'adhésion des différentes professions de la pédagogie spécialisée à leurs champs de travail principaux, qui représentent tous les systèmes scolaires (publics/privés), tous les cycles scolaires (préscolaire, obligatoire, secondaire 2) et tous les types d'écoles (ordinaires/spécialisées), il pourrait être à terme judicieux de fusionner les 3 règlements en un seul. Le règlement concernant la reconnaissance des diplômes d'enseignement du degré primaire, du degré secondaire I et pour les écoles de maturité du 28 mars 2019 est, pour mémoire, le résultat de la fusion de plusieurs règlements, auparavant distincts (degrés préscolaire & primaire, secondaire I et écoles de maturité; cf. art. 33 dudit règlement). » (Kanton NE)

«Zu prüfen wäre die Möglichkeit, die drei vorgesehenen künftigen Reglemente in einem einzigen zu vereinigen.» (Kanton UR)

«Wir regen an, die drei Reglemente zu einem einzigen Reglement zusammenzufassen. Das Reglement könnte den folgenden Titel tragen: 'Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik: Heilpädagogische Früherziehung, Schulische Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie'.» (Kanton ZG)

Auch das SZH spricht sich für eine Zusammenführung der drei Reglemente aus. Hingegen begrüssen der LCH, der SER, der DLV und psychomotorik schweiz, dass drei separate Erlasse vorgeschlagen werden.

2. Formulierung der jeweiligen Berufsdefinitionen und Ausbildungsziele

Erwartungsgemäss haben die Formulierungen der jeweiligen Berufsdefinitionen in Artikel 2 und die teilweise daran anschliessenden Ausbildungsziele Anlass für Diskussionen gegeben. Im Folgenden können nicht alle Rückmeldungen berücksichtigt werden, stattdessen werden nur Aussagen aufgeführt, die vermehrt genannt wurden. Zu diskutieren gab u.a. die Nennung der «Störungen des mathematischen Verständnisses» im Reglementsentwurf für die Logopädie. So vertreten die Kantone OW und ZG die Ansicht, dass Störungen des mathematischen Verständnisses nicht in den Kompetenzbereich von Logopädinnen und Logopäden fallen, vielmehr sind es die Lehrpersonen, die sich mit diesen zu beschäftigen haben:

«Dieses Tätigkeitsfeld bzw. Lernziel ist neu und ist zu streichen. Es gehört zum Tätigkeitsfeld der Lehrperson und der schulischen Heilpädagogik.» (Kanton OW)

«Die Ergänzung hinsichtlich des mathematischen Verständnisses wirkt hier fehl am Platz. Wir regen an, die diesbezügliche Formulierung zu streichen.» (Kanton ZG)



Andere Kantone befürworten hingegen explizit die vorgeschlagene Erweiterung des Kompetenzbereichs von Logopädinnen und Logopäden:

«Logopädiefachkräfte sollen auch für Störungen des mathematischen Verständnisses ausgebildet werden. Dies entspricht der Erkenntnis, dass beeinträchtigte sprachliche Kompetenzen die mathematische Entwicklung beeinflussen können. Auch der Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband DLV unterstützt diese Erweiterung des Logopädiebereichs in einem Positionspapier aus dem Jahr 2016 zu Rechenschwäche / Dyskalkulie.» (Kanton BL)

«Nous saluons en particulier que: soit rendu explicite le fait que le diagnostic et la thérapie des troubles du domaine de la cognition numérique soient confiés aux logopédistes » (Kanton FR)

Das SZH hält in seiner Stellungnahme diesbezüglich fest:

«Dieses Tätigkeitsfeld bzw. Lernziel ist neu; es war im alten Reglement nicht vorhanden und gehört eher zum Tätigkeitsfeld der schulischen Heilpädagogik als der Logopädie. Vorschlag: Dieses Tätigkeitsfeld wird gestrichen. Wenn es beibehalten wird, sollte die Einführung in den Erläuterungen gut begründet und erklärt werden.» (SZH)

Ebenfalls vermehrt wurde darauf hingewiesen, dass Artikel 6 Buchstabe f in den Reglementsentwürfen Logopädie und Psychomotoriktherapie um die Wendung «schulisches Umfeld» bzw. «environnement scolaire» zu ergänzen sei:

«La formation en logopédie permet d'acquérir les connaissances et compétences requises pour intégrer l'environnement familial, scolaire et social dans la planification et la mise en œuvre des mesures décrites aux points a. et b.» (Kanton NE)

«Art. 6 lit. f: Das schulische Umfeld sollte aufgrund dessen Relevanz ebenfalls genannt werden. Wir schlagen vor, die Bestimmung wie folgt anzupassen: 'zum Einbezug des familiären, schulischen und sozialen Umfelds in die Planung und Umsetzung der Massnahmen, die unter den Buchstaben a. und b. beschrieben sind'.» (Kanton ZG)

3. Verwendung des Begriffs «Inklusion»

Einige Anhörungsteilnehmende stellen fest, dass der in den Reglementsentwürfen verwendete Begriff der «Inklusion» von dem in der Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik festgehaltenen Ausdruck der «Integration» abweicht:

«Im Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik wird der Begriff Inklusion verwendet. Die EDK verwendet in der Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik den Begriff der Integration. Wir sind der Meinung, dass in allen Dokumenten der EDK nur ein Begriff verwendet werden sollte.» (Kanton OW)

«Die Begrifflichkeiten in den neuen Reglementen sollten noch mit dem Sonderpädagogik-Konkordat und der einheitlichen Terminologie im Bereich der Sonderpädagogik abgeglichen werden.» (Kanton UR)

«Es fällt auf, dass in den drei Reglementen sowohl von Integration als auch von Inklusion (inklusiv, inklusionsorientiert) die Rede ist. Eine konsistente Verwendung der Begrifflichkeit Integration wäre angebracht.» (Kanton ZG)



Auch der Kanton AR wünscht sich die explizite Verwendung des Begriffs «Integration»:

«Der Umgang mit Heterogenität ist ein wichtiger Aspekt der Schul- und Bildungsqualität. Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert gemäss Art. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik [...] unter anderem auf folgenden Grundsätzen: Die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages (Art. 2 lit. a Sonderpädagogikkonkordat). Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation (Art. 2 lit. b Sonderpädagogikkonkordat). Zur Verdeutlichung des Stellenwerts der Sonderpädagogik und deren Bedeutung für die integrative Schulung regen wir eine Ergänzung der Definition der jeweiligen Professionen und des damit verbundenen Professionsverständnisses an. »³¹ (Kanton AR)

Hingegen verwenden andere Anhörungsteilnehmende in ihren Stellungnahmen selbst den Begriff der «Inklusion» (u.a. die Kantone AG und NE) und fordern teilweise, dass dieser pointierter eingesetzt wird.

-

³¹ Konkret regt der Kanton AR an, alle drei bzw. vier Berufsdefinitionen um folgenden Satz zu ergänzen: «Sie [die jeweiligen Berufsschaffenden, z.B. Logopädinnen und Logopäden] leisten einen Beitrag zur schulischen Integration aller Kinder und Jugendlichen und unterstützen die Schulen in der Erfüllung des öffentlichen Bildungsauftrages.»



4 Liste der Anhörungsteilnehmenden

Erziehungsdirektorinnen/Erziehungsdirektoren der Kantone

- Canton de Vaud (VD)
- Kanton Aargau (AG)
- Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
- Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
- Kanton Bern (BE)
- Kanton Basel-Landschaft (BL)
- Kanton Basel-Stadt (BS)
- Kanton Glarus (GL)
- Kanton Graubünden (GR)
- Kanton Luzern (LU)
- Kanton Nidwalden (NW)
- Kanton Obwalden (OW)
- Kanton St.Gallen (SG)
- Kanton Schaffhausen (SH)
- Kanton Schwyz (SZ)
- Kanton Solothurn (SO)
- Kanton Thurgau (TG)
- Kanton Uri (UR)
- Kanton Zürich (ZH)
- Kanton Zug (ZG)
- République et canton de Genève (GE)
- République et canton de Neuchâtel (NE)
- Staat Freiburg (FR)

Zur Anhörung eingeladene Institutionen:

Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

- HEP BEJUNE
- HEP Vaud (HEP VD)
- Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH)
- Pädagogische Hochschule Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW)
- Pädagogische Hochschule Luzern (PH LU)
- Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach (SHLR)
- swissuniversities
- Universität Freiburg (UniFR)

- Université de Genève (UniGE)
- Université de Neuchâtel (UniNE)

Verbände, Konferenzen und Stiftungen

- Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik SZH
- Association romande des logopédistes diplômés ARLD
- Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung BVF
- Collège des responsables des SEI Latins
- Conférence latine de la pédagogie spécialisée (CLPS)
- Dachverband Schweizerischer Lehrerinnen und Lehrer LCH
- Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopäden-Verband DLV
- Syndicat des enseignants romands SER
- Verband der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten Psychomotorik Schweiz (psychomotorik schweiz)
- Verband Heilpädagogischer Dienste Schweiz (VHDS)

Anerkennungskommissionen

- Anerkennungskommission für die Hochschuldiplome der p\u00e4dagogisch-therapeutischen Lehrberufe (Logop\u00e4die, Psychomotoriktherapie, Schulische Heilp\u00e4dagogik, Heilp\u00e4dagogische Fr\u00fcherziehung)
- Anerkennungskommission für Lehrdiplome der Primarstufe
- Anerkennungskommission für Lehrdiplome der Sekundarstufe I
- Anerkennungskommission für Lehrdiplome für Maturitätsschulen

Weitere Anhörungsteilnehmende (nicht eingeladen)

- Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopädinnen und Logopäden K/SBL
- Société pédagogique vaudoise SPV